|  |
| --- |
| Qualitätssicherungsvereinbarung  mit Lieferanten der Schaeffler Gruppe |
|  |

zwischen

Schaeffler Lieferantennr.:

UPIK/DUNS-Nr.:

(nachstehend Lieferant genannt)

und Schaeffler Technologies AG & Co. KG

Industriestraße 1-3

91074 Herzogenaurach

(nachstehend Kunde genannt)

Präambel

Die Wettbewerbsfähigkeit und Position der Schaeffler Gruppe auf dem Weltmarkt wird durch die Qualität ihrer Produkte entscheidend bestimmt. Die einwandfreie Beschaffenheit und Zuverlässigkeit der zugekauften Produkte (Komponenten, Rohmaterialien) oder der damit verbundenen Leistungen haben dabei unmittelbaren Einfluss auf   
die Qualität der Erzeugnisse der Schaeffler Gruppe.

Der Abschluss dieser „Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten der Schaeffler Gruppe“ stellt einen unverzichtbaren Schritt für eine gemeinsame geschäftliche Zukunft mit der Schaeffler Gruppe dar.

Inhaltsverzeichnis

[1 Geltungsbereich 3](#_Toc101954683)

[2 Qualitätsmanagementsystem 3](#_Toc101954684)

[2.1 Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten 3](#_Toc101954685)

[2.2 Überprüfung des Qualitätsmanagementsystems 3](#_Toc101954686)

[3 Kundenanforderungen 4](#_Toc101954687)

[3.1 Umgang mit Kundenanforderungen 4](#_Toc101954688)

[3.2 Qualitätsdokumentation 4](#_Toc101954689)

[3.3 Aufbewahrung und Dokumenteneinsicht 4](#_Toc101954690)

[3.4 Nichtkonformitäten 5](#_Toc101954691)

[3.4.1 Anzeigen von Abweichungen 5](#_Toc101954692)

[3.4.2 Entdecken und Abstellen von Fehlern 5](#_Toc101954693)

[3.5 Eskalationen 5](#_Toc101954694)

[3.6 Lieferantenbewertung 6](#_Toc101954695)

[3.7 Kommunikation 6](#_Toc101954696)

[3.8 Vom Kunden vorgegebene Bezugsquellen / beigestellte Produkte 6](#_Toc101954697)

[3.9 Verbotene und Deklarationspflichte Stoffe 6](#_Toc101954698)

[4 Laufzeit und Kündigung 6](#_Toc101954699)

[5 Allgemeines 7](#_Toc101954700)

[6 Mitgeltende Unterlagen 7](#_Toc101954701)

# Geltungsbereich

Die vielseitigen Einsatzfelder von Schaeffler Produkten erfordern die Einhaltung von diversen, branchen- und kundenspezifischen Qualitätsanforderungen.

Die vorliegende „Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten der Schaeffler Gruppe“ (kurz QSV) ist die verbindliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen bezüglich sämtlicher Lieferungen und Leistungen an die Schaeffler Gruppe (d. h. alle Gesellschaften, an denen die Schaeffler AG direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist), die zur Erreichung des gemeinsam angestrebten Qualitätszieles „Null Fehler“ erforderlich sind. Sie beschreibt die Mindestanforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten. Die Anerkennung dieser „Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten der Schaeffler Gruppe“ durch den Lieferanten gilt als Voraussetzung für die Beauftragung durch Schaeffler.

Ergänzend zur QSV können – bei Bedarf und in Abhängigkeit des Liefer- und Leistungsumfang des Lieferanten – auftrags- bzw. branchenspezifische Qualitätssicherungsvereinbarungen (z. B. Automotive Technologies, Industrial, Aerospace, Bahn etc.) getroffen werden und sind nach entsprechender Vereinbarung Bestandteil der Qualitätssicherungsanforderungen an den Lieferanten.

Es gilt immer die zur Auftragserteilung aktuell gültige Beschreibung, die über die Homepage www.schaeffler.de verfügbar ist und es obliegt dem Lieferanten, die aktuell gültige Fassung einschließlich branchenspezifischer Regelungen in Eigenverantwortung umzusetzen.

# Qualitätsmanagementsystem

## Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung einzuführen und zu unterhalten.

Darüber hinaus können in Abhängigkeit der Produkt- bzw. Leistungsanwendung branchenbezogen, zusätzliche Anforderungen an die Zertifizierung des Lieferanten gelten (z. B. IATF 16949 für Automotive Technologies,   
ISO/TS 22163 für Bahn etc.). Zusätzliche branchenspezifische Regelungen unterliegen einer gesonderten Regelung zwischen den Geschäftspartnern.

Der Lieferant ist verpflichtet, Nachweise über das Bestehen des Qualitätsmanagementsystems unverzüglich auf den mit Schaeffler vereinbarten Portalen zur Verfügung zu stellen.

## Überprüfung des Qualitätsmanagementsystems

Der Lieferant hat in regelmäßigen Abständen interne System-, Prozess- und Produktaudits gemäß den Vorgaben der ISO 9001 zu planen und durchzuführen. Schaeffler hat im Fall von Qualitätsmängeln oder Systemschwächen des Lieferanten das Recht, beim Lieferanten die Einhaltung der Schaeffler Anforderungen zu überprüfen. Die erforderlichen Überprüfungsmethoden werden im Vorfeld nach branchenüblichen Regelungen festgelegt.

Schaeffler ist berechtigt, innerhalb der üblichen Betriebszeiten des Lieferanten, nach angemessener Vorankündigung, die Einhaltung der vom Lieferanten einzuhaltenden vertraglichen Pflichten unter Berücksichtigung von berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Lieferanten vor Ort zu prüfen.

# Kundenanforderungen

## Umgang mit Kundenanforderungen

Die einzuhaltenden Qualitätsmerkmale sind in den technischen Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Materialspezifikationen, Produktlieferrichtlinien, Lieferbedingungen, zur Bestellung mitgeltende Anweisungen, Verfahrensrichtlinien, Lasten- und Pflichtenhefte etc.) festgelegt. Sind relevante Dokumente bei der Übermittlung unvollständig, so ist Schaeffler unverzüglich zu informieren und fehlende Informationen sind nachzufordern. Bei Unklarheiten über Inhalt und Auslegung der technischen Anforderungen oder fehlender Übermittlung von Unterlagen muss der Lieferant diese Unklarheiten sofort über benannte Schaeffler Ansprechpartner klären.

Der Lieferant ist verpflichtet, Schaeffler auf notwendige Ergänzungen oder Änderungen in den technischen Unterlagen hinzuweisen. Solche Änderungen sind nach Prüfung und Freigabe durch Schaeffler vom Lieferanten umzusetzen.

Normen und Standards sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu verwenden. Ausnahmen hinsichtlich der Anwendung zurückgezogener – somit historischer – Normen gelten, wenn dies zwischen den Geschäftspartnern vereinbart und nicht vom Gesetzgeber untersagt ist. Diese Normen und Standards sind im Rahmen einer datierten Verweisung in Bezug zu nehmen.

Werden Unterauftragnehmer mit eingebunden, stellt der Lieferant sicher, dass dem Unterauftragnehmer alle zur Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen in der gültigen Version vorliegen und eingehalten werden.

## Qualitätsdokumentation

Der Lieferant stellt sicher, dass die in den technischen und nichttechnischen/qualitativen Unterlagen spezifizierten Anforderungen umgesetzt sind und hat Schaeffler geeignete Nachweise vorzulegen. Als Nachweise können unter anderem Prüfberichte, Zertifikate und Qualifikationsnachweise, Messergebnisse oder Ergebnisse der fertigungsbegleitenden Prüfung dienen. Der Lieferant hat Schaeffler auf Verlangen Einsicht in diese Dokumente zu gewähren. Einzelheiten der Nachweispflicht sind mit Schaeffler im Rahmen der Anfrage- und Bestellprozesse zu vereinbaren.

Zum Nachweis der Werkstoffeigenschaften sind vom Lieferanten Abnahmeprüfzeugnisse gemäß der vereinbarten Standards und Normen zu erstellen, aufzubewahren und auf Anforderung zu übermitteln.

Der Lieferant hat angemessene Maßnahmen zur Qualitätsvorausplanung, Produktionsprozess- und Produktfreigabeverfahren sowie Hilfsmittel zur Produktions- und Qualitätsüberwachung umzusetzen. Einzelheiten sind mit Schaeffler abzustimmen.

## Aufbewahrung und Dokumenteneinsicht

Die Aufbewahrung der Vorgabe- und Nachweisdokumente mit Archivierungspflicht muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant die branchenspezifisch geltenden Mindestaufbewahrungsfristen gemäß den QSV-Modulen, sofern vereinbart, einzuhalten.

Der Lieferant hat Schaeffler auf Verlangen Einsicht in diese Dokumente zu gewähren.

## Nichtkonformitäten

### Anzeigen von Abweichungen

Abweichungen von geltenden Zeichnungen, Spezifikationen oder den vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie Reparaturen oder Nacharbeiten an Produkt, Produktionsprozessen, formgebenden Werkzeugen, Materialien oder Zuliefererteilen für die Produkte, sowie an Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung unterliegen der Genehmigung durch Schaeffler und sind rechtzeitig vor Umsetzung anzuzeigen und von Schaeffler freizugeben.

Die Verlagerungen von Produkten aus freigegebenen Produktionsstandorten und die damit einhergehende Veränderung der Standortbedingungen dürfen erst nach eingehender Prüfung und Zustimmung von Schaeffler nach Erfüllung aller Vorgaben durchgeführt werden.   
Auch im Falle einer Freigabe der vorhergenannten Änderungen durch Schaeffler bleibt der Lieferant zur vertragsgemäßen Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflichten verpflichtet.

Unbeschadet dessen sind aus den Veränderungen resultierende mögliche Terminverschiebungen, drohende Lieferengpässe oder veränderte Lieferpläne Schaeffler mitzuteilen.

Im Falle der oben genannten Abweichung sind die von Schaeffler vorgegebenen Regelwerke/Standards zu verwenden.

### Entdecken und Abstellen von Fehlern

Eine Wareneingangskontrolle findet durch Schaeffler nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden sowie von außen erkennbaren Abweichungen bezüglich Identität und Menge statt. Solche Mängel wird Schaeffler zeitnah rügen. Im Weiteren rügt Schaeffler Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Im Falle von Reklamationen verpflichtet sich der Lieferant, diese systematisch und schriftlich in Form eines 8D Berichts zu erarbeiten, der innerhalb von 24 Stunden vorzulegen ist (D1 – D3).

Werden vom Lieferanten Prozessstörungen oder Qualitätsabweichungen am Produkt oder an der zu erbringenden Leistung festgestellt, ist der Prozess unverzüglich zu unterbrechen sowie die Ursachen zu analysieren, Korrekturmaßnahmen einzuleiten und ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Fehlerverdächtige Teile/Produkte sind unverzüglich zu sperren, zu prüfen und in Abstimmung mit Schaeffler gesondert zu kennzeichnen und freizugeben.

Der Lieferant hat die Rückverfolgbarkeit von schadhaften Teilen sicherzustellen.  
Die Rückverfolgbarkeit muss mindestens eine Eingrenzung der Menge schadhafter Teile bzw. Produkte sicherstellen sowie das Nachvollziehen von prozess- und fertigungsbegleitenden Qualitätsdokumenten z. B. für eine Ursachenanalyse ermöglichen.

## Eskalationen

Bei sich häufenden Qualitäts- oder Lieferproblemen oder wiederholten Reklamationen ist Schaeffler im Rahmen eines Eskalationsprozesses berechtigt, erhöhte Anforderungen an die Prüfung der vom Lieferanten gelieferten Produkte zu stellen und geeignete Abstellmaßnahmen einzufordern. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Anforderungen und Maßnahmen umzusetzen, sofern diese nicht unzumutbar sind.

Zusätzlich können durch Schaeffler in Abstimmung mit dem Lieferanten weitere Maßnahmen, wie z. B. Audits oder Teilnahme an Statusmeetings, definiert werden.

## Lieferantenbewertung

Schaeffler hat ein internes System zur Lieferantenbewertung, worin die Qualitäts- und Lieferleistung des Lieferanten regelmäßig überwacht werden. Sofern Schaeffler Defizite in der Qualitäts- und/oder Lieferleistung des Lieferanten feststellt, behält sich Schaeffler das Recht vor, diese dem Lieferanten mitzuteilen.

Der Lieferant ist verpflichtet, bei bestehenden Qualitäts- und/oder Lieferdefiziten geeignete Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen und diese an Schaeffler zu kommunizieren.

## Kommunikation

Unter dem Aspekt der sicheren Übermittlung von Informationen und Qualitätsdokumenten für eine transparente Kommunikation zwischen den Geschäftspartnern – auch über verschiedene Standorte hinweg – handelt der Lieferant eigenverantwortlich. Er verpflichtet sich zur Übermittlung der geforderten Informationen/Qualitätsdokumenten und deren Upload auf das von Schaeffler vorgeschriebene Portal.

## Vom Kunden vorgegebene Bezugsquellen / beigestellte Produkte

Soweit vertraglich mit Schaeffler vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, Produkte (Komponenten, Halbzeuge und Werkstoffe) und Leistungen bei den von Schaeffler freigegebenen Bezugsquellen zu beschaffen. Die Inanspruchnahme dieser Bezugsquellen entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung, die Qualität der beschafften Produkte und Leistungen sicherzustellen. Die Verantwortlichkeiten sind im Rahmen der Abwicklung von beiden Geschäftspartnern eindeutig festzulegen.

Von Schaeffler beigestellte Produkte sind in das QM-System des Lieferanten einzubeziehen. Die Eigentumsverhältnisse müssen jederzeit durch geeignete Kennzeichnung sichergestellt sein. Beigestellte Produkte können u. a. auch sein: Werkzeuge, Prüfmittel, Behälter, Materialien oder Halbzeuge.

## Verbotene und Deklarationspflichte Stoffe

Der Lieferant ist verpflichtet die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Vorgaben hinsichtlich S132030-1 „Verbotener und Deklarationspflichtiger Stoffe“ sowie diesbezüglicher Informationspflichten einzuhalten und deren Einhaltung Schaeffler mittels umfassender Konformitätsbestätigung nachzuweisen.

Der Lieferant hat Schaeffler auf Anforderung sämtliche relevante Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Schaeffler bei der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber Behörden und seinen Kunden, in Bezug auf verbotene und deklarationspflichtige Stoffe, angemessen zu unterstützen.

# Laufzeit und Kündigung

Diese „Qualitätssicherungsvereinbarung mit Lieferanten der Schaeffler Gruppe“ tritt mit Unterzeichnung (einfache elektronische Signatur genügt) in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit für die Geschäftsbeziehung des Lieferanten mit allen Unternehmen der Schaeffler Gruppe.

Sie kann von jeder Partei schriftlich (einfache elektronische Signatur genügt) mit einer Frist von zwölf Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung dieser QSV hat keine Auswirkungen auf den Fortbestand oder die Ausführung der zwischen den Parteien über die Belieferung mit Produkten oder Leistungen abgeschlossenen Verträge. Für diese Verträge gelten die Bedingungen der QSV fort.

# Allgemeines

1. Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes. Gerichtsstand ist Nürnberg, Deutschland. Der Kunde ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.
2. Sollte eine vertragliche Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Parteien sind im Rahmen der Zumutbarkeit nach Treu und Glauben verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Regelungen zu ersetzen.

# Mitgeltende Unterlagen

Folgende Anlagen sind in der jeweils aktuellen Version Vertragsbestandteil der „Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten der Schaeffler Gruppe“.

(siehe [www.schaeffler.de](http://www.schaeffler.de) / Unternehmen / Einkauf & Lieferanten-Management / Qualität):

Broschüre 1 Qualitätsvorausplanung für Lieferanten  
Broschüre 2 Produktionsprozess- und Produktfreigabe für Lieferanten  
Broschüre 3 Änderungsgenehmigung / Sonderfreigabe für Lieferanten  
Broschüre 4 Reklamationsprozess für Lieferanten  
Broschüre 5 Lieferantenbewertung  
Broschüre 6 Eskalationsprozess für Lieferanten

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Lieferant** | | |  | **Kunde** | | |
|  | | |  | Schaeffler Technologies AG & Co. KG | | |
| Lieferantenname | | |  |  | | |
|  | | |  |  | | |
| Schaeffler Lieferantennr. | | |  |  | | |
|  |  |  |  |  |  |  |
| Ort |  | Datum |  | Ort |  | Datum |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
| Name |  | Unterschrift |  | Name |  | Unterschrift Einkauf |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
| Name |  | Unterschrift |  | Name |  | Unterschrift Qualität |